

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

3 Sa 254/12

12 Ca 67/11

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 17.01.2014

Rechtsvorschriften:

§ 611 BGB/Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Nr. 2a Verordnung (EG)

Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Oktober 2000

Leitsatz:

Für Streitigkeiten einer Lehrerin an einer griechischen Schule in Deutschland gegen die Republik Griechenland wegen Gehaltskürzung ist der griechische Staat wegen Staatsimmunität nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Der Rechtsweg zur deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit ist daher eröffnet (entsprechend LAG Nürnberg vom 25.09.2013, 2 Sa 507/12).

Urteil:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.04.2012, Az. 12 Ca 67/11, wird abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 515,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2010 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 515,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 515,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2010 in Höhe von 849,95 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.

7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 865,33 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
9. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 873,06 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2011 zu bezahlen.
10. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 569,91 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2011 zu bezahlen.
11. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 775,91 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2011 zu bezahlen.
12. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 776,57 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 zu bezahlen.
13. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 569,91 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu bezahlen.
14. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 589,94 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2011 zu bezahlen.
15. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 603,29 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2011 zu bezahlen.
16. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 603,29 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
17. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 553,70 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2012 zu bezahlen.
18. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2011 in Höhe von 928,22 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.

19. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2012 zu bezahlen.
20. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2012 zu bezahlen.
21. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2012 zu bezahlen.
22. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2012 zu bezahlen.
23. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2012 zu bezahlen.
24. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2012 zu bezahlen.
25. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2012 zu bezahlen.
26. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2012 zu bezahlen.
27. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für September 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2012 zu bezahlen.
28. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2012 zu bezahlen.
29. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2012 zu bezahlen.
30. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2012 in Höhe von 564,22 € brutto sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2013 zu bezahlen.
31. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2012 in Höhe von 1.139,68 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2012 zu bezahlen.

32. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum von April 2010 bis Dezember 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
33. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer 32 nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 50,-- € je nicht erteilter Abrechnung an die Klägerin verurteilt.
34. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
35. Die Beklagte trägt 90%, die Klägerin 10 % der Kosten des Rechtsstreits.
36. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche der Klägerin sowie um die Erteilung von Entgeltabrechnungen.

Die Beklagte betreibt in N... eine private Grund- und Teilhauptschule, deren Errichtung und Betrieb gemäß Art. 91 ff. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) vom Freistaat Bayern genehmigt ist.

Die Klägerin war seit 13.09.1983 auf Grund eines unbefristeten Arbeitsvertrages vom 12.09.1983 in Anlehnung an den BAT als Lehrerin an dieser Schule beschäftigt.

Der Arbeitsvertrag (Bl. 5-6 d.A.) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

...

Das Arbeitsverhältnis lehnt sich an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23.02.1961 an.

...

§ 3

...

Die volle Vergütung steht der Lehrkraft bei der Erteilung von 28 Unterrichtszeiteinheiten (Unterrichtsstunden) zu. ...

Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation gelten die entsprechenden Bestimmungen des BAT in der jeweils gültigen Form, sei es dem Grunde wie der Höhe nach.

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Arbeitsvertrages wird auf Blatt 5-6 der Akten verwiesen.

Am 08.04.2005 schlossen die Parteien eine Nachtragsvereinbarung zum Arbeitsvertrag (Bl. 7 d. A.) mit folgendem Wortlaut (auszugsweise):

„Die Parteien hatten im Arbeitsvertrag vom 12.09.1978 vereinbart, dass sich ihr Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarif (BAT) anlehnen soll. Angesichts der Novellierung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vereinbaren die Parteien hiermit deklaratorisch, dass sich ihr Arbeitsverhältnis ab dem 01.11.2006 an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anlehnen soll.“

Seit 01.11.2006 gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), ab dem 01.11.2006 erfolgte demnach die Vergütung nach den Bestimmungen des TV-L.

Mit im Regierungsblatt der griechischen Republik am 15. März 2010 bekannt gemachtem Gesetz 3833/2010 kürzte die Beklagte unter anderem Bezüge im weiteren öffentlichen Sektor um 12 % und Zulagen für Weihnachten, Ostern und Urlaub um 30 %. Nach Art. 1 § 2 dieses Gesetzes werden diese Bestimmungen auch auf das Personal mit einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Hand angewandt und haben Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines

Tarifvertrages, eines Schiedsspruches oder eines Arbeitsvertrages oder einer (sonstigen) Vereinbarung. Wegen des genauen Wortlautes wird auf den griechischen Originaltext (Bl. 261 – 275 d. A.) verwiesen. Die Beklagte hat für die griechische Sprache die relevanten Auszüge ins Deutsche übersetzen lassen.

Dies erfolgte durch einen öffentlich beeidigten Dolmetscher für die griechische Sprache (Bl. 275 – 292 d.A.).

Mit im Regierungsblatt der griechischen Republik Nr. 65 vom 06. Mai 2010 bekannt gemachtem Gesetz 3845/2010 verfügte die Beklagte weitere Entgeltkürzungen im öffentlichen Dienst. Nach dessen Art. 3 § 8 haben diese Bestimmungen Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines Tarifvertrages, eines Schiedsspruches oder eines Arbeitsvertrages oder einer (sonstigen) Vereinbarung. Wegen des genauen Wortlautes des griechischen Gesetzes 3845/2010 wird auf die griechische Originalfassung (Bl. 325 – 329 d. A.) sowie auf die auszugsweise vorliegende beglaubigte Übersetzung ins Deutsche (Bl. 292 – 296 d. A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 28.10.2010 teilte der die Verwaltung der Schule seit Sommer 2010 führende „Verwaltungsausschuss“ dem Kläger mit, dass sich seine Bezahlung ab dem 01.08.2010 geändert habe und man ihm nur noch einen Vorschuss überweisen könne. In der Folge wurden der Klägerin für November und Dezember 2010 nur jeweils 3.123,23 € brutto überwiesen. Gleichzeitig wurde für November 2010 der Beklagten anstelle der vertraglich geschuldeten Jahressonderzahlung in Höhe von 2.910,85 € brutto nur 2.060,90 € brutto berechnet. Da die vorgesehene Vergütungskürzung für Oktober 2010 noch nicht erfolgt war, zog die Beklagte von der Jahressondervergütung weitere 515,33 € brutto ab und brachte lediglich einen Betrag in Höhe von 1.545,47 € brutto an die Klägerin zur Auszahlung. Auch für Januar und Februar 2011 erhielt die Klägerin ein gekürztes Gehalt von 3.123,23 € brutto. Für März 2011 erhielt die Klägerin 2.773,23 € brutto, da zusätzlich 350,00 € brutto rückwirkend für August und September 2010 gekürzt wurden. Bis Juni 2011 nahm die Beklagte weiterhin rückwirkende Kürzungen für August und September 2010 vor und zahlte folglich für April 2011 nur 2.820,08 € brutto aus, für Mai 2011 3.123,23 € brutto und für Juni 2011 2.917,23 € brutto. Weitere gekürzte Zahlungen erfolgten im Juli mit 2.916,57 € brutto, im August mit 3.323,23 € brutto, im September – ab die-

sem Zeitpunkt erhöhte sich die wirkliche Arbeitszeit der Klägerin um eine Stunde mit 3.232,99 € brutto, im Oktober mit 3.306,16 € brutto und im November 2011 bezahlte die Beklagte 3.306,16 € brutto. Ab Dezember 2011 berücksichtigte die Beklagte die bereits seit April 2011 geltende Tarifloohnerhöhung auf 3.309,45 € brutto und zahlte aber lediglich einen Betrag in Höhe von 3.555,75 € brutto an die Klägerin aus. Auf die Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 in Höhe von 2.989,12 € zahlte die Beklagte 2.060,90 € brutto. Ab Januar 2011 erhöhte sich der Tariflohn um 1,9 % auf 4.000,73 € brutto. Die Beklagte nahm wiederum eine Lohnkürzung in Höhe von 564,22 € brutto vor. Sie erteilte darüber hinaus der Klägerin für den gesamten Zeitraum keinerlei Lohnabrechnung.

Mit Schreiben vom 28.10.2010 an den Verwaltungsausschuss der Beklagten an den privaten Volksschulen in N... forderte die Klägerin die Erteilung von Abrechnungen. Außerdem machte sie ihre Ansprüche auf rückständige Vergütung mit Schreiben vom 20.04.2011, 15.06.2011 und 30.11.2011 gegenüber dem Verwaltungsausschuss der privaten Volksschule der Beklagten in N... und mit Schreiben vom 20.04.2011, 15.06.2011 und 05.12.2012 gegenüber dem Griechischen Generalkonsulat in München geltend.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin mit Klageerweiterungen weitere Differenzbeträge bis Dezember 2012 verlangt.

Mit der beim Arbeitsgericht Nürnberg am 31.12.2010 eingegangenen Forderungsklage vom 28.10.2010 begehrt die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2010 bis Dezember 2010, rückständige Jahressonderzahlung und die Erteilung von Abrechnungen. Mit Klageerweiterung vom 16.02.2012 – am 17.02.2012 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen – sowie weiterer Klageerweiterung vom 05.03.2012 – beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen am 08.04.2012 macht sie rückständige Vergütung vom Januar 2011 bis Februar 2012 und rückständige Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 geltend, da auch ab Januar 2011 bis Februar 2012 den Klageanträgen entsprechende Gehaltskürzungen vorgenommen wurden und die Jahressonderzahlung für 2011 ebenfalls nur in gekürzter Auszahlung gelangt sei.

Erstinstanzlich hat die Klägerin folgende Anträge gestellt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2010 in Höhe von 849,95 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 865,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 873,06 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2011 zu bezahlen.
9. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 569,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2011 zu bezahlen.
10. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 775,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2011 zu bezahlen.
11. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 776,57 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 zu bezahlen.
12. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 569,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu bezahlen.
13. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 589,94 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten

über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2011 zu bezahlen.

14. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 603,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2011 zu bezahlen.
15. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 603,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
16. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 553,70 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2012 zu bezahlen.
17. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2011 in Höhe von 928,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
18. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2012 zu bezahlen.
19. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für **Januar** 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2012 zu bezahlen.
20. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum von 2007 bis Februar 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
21. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer 20. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an die Klägerin verurteilt.

Demgegenüber hat die Beklagte erstinstanzlich beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach Ansicht der Beklagten war die Deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet, weil Griechenland nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts für den gegenständlichen Anspruch von ihr befreit sei.

Das Arbeitsgericht Nürnberg wies die Klage mit Endurteil vom 04.04.2012 ab. Wegen des erstinstanzlichen Vortrags sowie der Antragstellung im Übrigen wird auf den Tatbestand

des Urteils des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.04.2012 (Bl. 103 bis 110 d.A.) verwiesen.

Zur Begründung der Klageabweisung hat das Arbeitsgericht Nürnberg ausgeführt, dass die Deutsche Gerichtsbarkeit wegen der insoweit nach § 20 GVG eingreifenden Immunität des Staates Griechenland nicht gegeben sei. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die ausführlichen Entscheidungsgründe des Urteils (Bl. 110 – 115 d.A.) verwiesen.

Gegen dieses der Klägerin am 04.05.2012 zugestellte Urteil legte diese mit Schriftsatz vom 07.05.2012, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 08.05.2012 Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 14.05.2012, der beim Landesarbeitsgericht am selben Tag einging. Mit der Berufungsschrift und weiteren Schriftsätzen erweiterte die Klägerin ihre Klage um die Differenzvergütungen und Erteilung von Abrechnungen für die Monate bis Dezember 2012.

Die Klägerin begründet die Berufung unter weiterer Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens im Wesentlichen wie folgt.

Das Arbeitsgericht gehe im Ansatz zutreffend davon aus, dass nach § 20 Abs. 2 GVG sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen erstrecke, die gemäß dem allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Ebenso sei richtig, dass nach dem als Bundesrecht im Sinne von Art. 25 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen seien, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen sei. Unerwähnt bleibe aber der dafür maßgebliche Grund, dass die diplomatischen und konsularischen Beziehungen nicht behindert werden dürfen. Ebenso zutreffend sei der weitere Ansatz in der angegriffenen Entscheidung, dass die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Staatstätigkeit sich nicht nach deren Motiv oder Zweck richtet. Maßgebend sei die Art der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale sei eine Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen. Schließlich sei das Arbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen,

dass es dabei nicht auf die rechtliche Form der Rechtsbeziehungen ankomme, sondern auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit. Diese Grundsätze habe die angefochtene Entscheidung aber in der Sache verkannt. Das Arbeitsgericht habe übersehen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der funktionale Zusammenhang zwischen den diplomatischen (hier hoheitlichen) Aufgaben und der zu beurteilenden Tätigkeit entscheidend ist. Die Klägerin übe im Rahmen ihrer Tätigkeit an der von der Beklagten betriebenen Schule in N... keine hoheitlichen Aufgaben aus.

Bei der von der Beklagten betriebenen Schule handele es sich um eine private Schule gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 1 Bay.Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Es handele sich nicht um eine staatliche Schule, da Dienstherr des Lehrpersonals nicht der Freistaat Bayern sei (Art. 3 Abs. 1 S. 2 BayEUG).

Das Recht zur Errichtung privater Schulen sei im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes gemäß Art. 7 Abs. 4 GG garantiert. Private Schulen dienten der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern (Art. 90 S. 1 BayEUG).

Es sei zwischen den Parteien unstreitig, dass die von der Beklagten betriebene Schule, an welcher die Klägerin tätig sei, eine Ersatzschule im Sinne des Art. 91 BayEUG sei. Ersatzschulen dürften gemäß Art. 92 Abs. 1 S. 1 BayEUG nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung setze u.a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehe (Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG) und die wirtschaftlichen und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert sei (Art. 92 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG).

Nach Art. 7 Abs. 2 GG bzw. Art. 130 Abs. 1 Bayerische Verfassung stehe das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die gleichzeitige Gewährleistung der Privatschule als Institution bedeute die Absage an ein staatliches Schulmonopol. Die gemäß Art. 129 Bayerische Verfassung bzw. Art. 35 BayEUG statuierte Schulpflicht gelte nach Art. 90 S. 3 BayEUG auch an Privatschulen und könne durch deren Besuch erfüllt werden.

Soweit das Arbeitsgericht auf Bestimmungen der griechischen Verfassung abstelle, sei dieser Ansatz verfehlt und stehe im Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Staatstätigkeit sich grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts be-

urteile. Ob das griechische Recht eine Aufgabe als hoheitlich ansehe oder nicht, sei ohne Belang. Entscheidend sei, ob sie nach deutschem Recht als hoheitlich angesehen werde (Meyer, Staatenimmunität bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen ausländischen Staaten und deren Mitarbeitern, NZAS 2010, 1395, 1399).

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts folge aus dem Umstand, dass die von der Beklagten betriebene Grund- und Teilhauptschule in N... eine anerkannte Ersatzschule nach Art. 91 BayEUG sei, nicht, dass die dortige Lehrtätigkeit hoheitliches Handeln sei. Die Annahme, die Ausübung des Lehrerberufs an dieser Schule sei hoheitliches Handeln zweier Staaten, sei verfehlt.

Es sei unstreitig, dass Kinder, welche diese Schule besuchen, die nach bayerischen Bestimmungen bestehende Schulpflicht erfüllen. Dies mache aber die Tätigkeit der dort beschäftigten Lehrkräfte nicht zu einer hoheitlichen, da die Durchsetzung der Schulpflicht keine Befugnis der Schule selbst darstelle, sondern nach Art. 118 Abs. 1 S. 1 BayEUG auf Antrag der Schule durch die Kreisverwaltungsbehörde erfolge.

In gleicher Weise verfehlt sei die Annahme des Erstgerichts, dass die Beklagte durch das Betreiben der Grund- und Teilhauptschule einen verfassungsrechtlichen Auftrag erfülle. Abgesehen davon, dass es unzulässig sei, auf ausländische Rechtsbestimmungen abzustellen, erfolge die Erteilung muttersprachlichen Unterrichts und Unterweisung in der heimatlichen Landeskunde nicht auf Grund von Bestimmungen der griechischen Verfassung, die ohnehin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Freistaats Bayern keine Geltung hätten, sondern auf Grund von Art. 3 der Richtlinie des Rats der EWG vom 25.07.1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitern (77/486/EWG). Danach würden die Mitgliedsstaaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und ihrer Rechtssysteme in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung der Kinder von eingewanderten ausländischen Arbeitnehmern in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde zu fördern. Infolge dessen sehe Art. 92 Abs. 5 S. 3 BayEUG staatlich genehmigte Ersatzschulen für Kinder nicht deutscher Staatsangehöriger ausdrücklich vor.

Es sei auch mit Nichtwissen zu bestreiten, dass die Schulabschlüsse an der von der Beklagten betriebenen privaten Volksschule in N... in Griechenland anerkannt würden. Nach Art. 100 Abs. 2 S. 2 BayEUG würden staatlich anerkannte Ersatzschulen das Recht erhalten, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen, wie die der öffent-

lichen Schulen.

Der Umstand, dass an der Schule auch griechische Staatsbedienstete zum Einsatz kommen, sei entgegen der Auffassung des Erstgerichts ohne jegliche Relevanz. Dem Schulbetreiber stehe es im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen frei, welches Personal er im Rahmen des Schulbetriebs einsetze. Von der Genehmigungsbehörde werde in diesem Zusammenhang lediglich überprüft, ob die Erfordernisse des Art. 97 BayEUG, wonach die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert sein müsse, eingehalten sind. Dementsprechend habe die Regierung von Mittelfranken in dem bereits vorgelegten Bescheid vom 23.03.1978 auch für den Einsatz griechischer Staatsbediensteter an der Schule den Nachweis der nach damaligem Recht bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen gefordert und darauf hingewiesen, dass für Lehrkräfte, die ohne schulaufsichtliche Genehmigung nach Maßnahme der in dem Bescheid angeordneten Auflagen eingesetzt würden, keine Vergütung nach den damals geltenden Bestimmungen des Bay. Volksschulgesetzes bezahlt werde.

Soweit die Entscheidung darauf abstelle, dass sich die hoheitliche Tätigkeit sowohl nach inländischem, als auch nach dem Recht der griechischen Verfassung beurteile, sei dieser Ansatz doppelt verfehlt.

Die Abgrenzung beurteile sich mangels völkerrechtlicher Abgrenzungskriterien grundsätzlich nach nationalem Recht. Ein Rückgriff auf die Bestimmungen der griechischen Verfassung scheide damit aus.

Die angegriffene Entscheidung verkenne ferner, dass es sich bei Erteilung um Schulunterricht nicht um den völkerrechtlich anerkannten Kernbereich staatlicher Souveränität handle. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits im Jahre 1963 festgestellt, dass die Betätigung eines ausländischen Staates, die eigentlich nach den Regeln des nationalen Rechts als privatrechtlich zu qualifizieren sei, gleichwohl als öffentlich rechtliche Betätigung angesehen werden müsse, wenn sie dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen sei. Zu diesem allgemein anerkannten Bereich hoheitlicher Tätigkeit rechne die auswärtige und militärische Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege. Der Schulbetrieb rechne nicht hierzu.

Zur Berechnung der Klageforderung hat die Klägerin unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vortrags in der Berufungsinstanz folgendes vorgetragen.

Die Klägerin sei nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien in die Gehaltsgruppe III BAT 31. Lebensaltersstufe eingruppiert worden. Es sei die Gewährung eines Ortszuschlages nach Stufe I c/2 BAT vereinbart worden. Mit Nachtragsvereinbarung vom 08.04.2008 hätten die Parteien verabredet, dass sich das Arbeitsverhältnis ab dem 01.11.2006 an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anlehnen solle. Im Oktober 2006 sei die Klägerin aufgrund der von den Parteien getroffenen Absprachen in BAT III, Stufe 3, Tarifklasse 1c/ 45. Lebensaltersstufe eingruppiert worden. Sie habe zu diesem Zeitpunkt eine Grundvergütung in Höhe von 2.755,00 €, einen Ortszuschlag von 624,84 € und eine Stellenzulage von 38,37 €, mithin insgesamt 3.418,21 € brutto monatlich erhalten. Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen sei mit Wirkung zum 01.11.2006 das Arbeitsverhältnis in den TV-L übergeleitet worden. Die Klägerin sei in Gruppe 11, Endstufe 5 (individuelle Endstufe = Besitzstandswahrung) eingruppiert worden und habe unter Berücksichtigung der Regelungen des Überleitungstarifvertrages zum TV-L ein Bruttogehalt in Höhe von 3.418,21 € bezogen, das ihr aus Gründen der Besitzstandswahrung gemäß den tariflichen Bestimmungen auch bei Erhöhungen dauerhaft und dynamisiert weitergewährt wurde und dem zuvor bezogenen Entgelt auf Basis des BAT entsprach. Der kinderbezogene Ortszuschlag von 90,57 € brutto sei als Besitzstandszulage so lange weitergewährt worden, wie Kindergeldzahlung erfolgte. Im Jahre 2007 habe die Klägerin im Januar 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 187,50 € brutto und im September eine Einmalzahlung in Höhe von 267,85 € brutto erhalten. Ein Leistungsentgelt für 2007 gemäß den tariflichen Bestimmungen sei im April 2008 in Höhe von 410,18 € brutto gewährt worden. Ab Januar 2008 habe sich infolge einer Tariflohnerhöhung das Gehalt der Klägerin um 2,9 % erhöht. Das Bruttobehalt habe sich ab Januar 2008 auf 3.520,00 € belaufen. Im Dezember 2008 habe die Klägerin ein Leistungsentgelt in Höhe von 422,40 € brutto erhalten. Mit Wirkung vom 01.03.2009 sei durch eine Erhöhung des Bruttogehalts eine Anhebung des Sockelbetrages um 35,71 € und eine 3 %ige Gehaltserhöhung, wodurch sich das Bruttogehalt der Klägerin ab März 2009 auf 3.659,63 € belief. Ab Oktober 2009 sei die bis dahin bestehende MdE von 50 der Klägerin weggefallen und die Stunden hätten sich auf 25/28,5 Unterrichtsstunden geändert. Hierdurch habe sich die Vergütung der Klägerin auf 3.595,42 € brutto pro Monat reduziert. Infolge einer weiteren tariflichen Lohnerhöhung ab März 2010 habe sich die Vergütung der Klägerin mit Wirkung zum 01.03.2010 um 1,2 % auf 3.638,56 € brutto erhöht. Ab Januar 2012 habe sich die Gesamtvergütung der Klägerin auf 4.000,73 € erhöht. Eine Anlehnung der Vergütung der

Klägerin an den TV-L Lehrer hätten die Parteien ausdrücklich nicht vereinbart. Entsprechend seien die Vergütungsanpassungen nach der Umstellung der Anlehnung an tarifliche Bestimmungen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des TV-L vorgenommen worden.

Der Kläger stellt daher im Berufungsverfahren folgende Anträge:

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 04.04.2012, Az. 12 Ca 67/11, wird abgeändert.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2010 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2010 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2011 zu bezahlen.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2010 in Höhe von 849,95 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu bezahlen.
- VI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2011 zu bezahlen.
- VII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Februar 2011 in Höhe von 515,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2011 zu bezahlen.
- VIII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für März 2011 in Höhe von 865,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2011 zu bezahlen.
- IX. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für April 2011 in Höhe von 873,06 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2011 zu bezahlen.
- X. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Mai 2011 in Höhe von 569,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-

Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2011 zu bezahlen.

- XI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juni 2011 in Höhe von 775,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2011 zu bezahlen.
- XII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juli 2011 in Höhe von 776,57 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 zu bezahlen.
- XIII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für August 2011 in Höhe von 569,91 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu bezahlen.
- XIV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für September 2011 in Höhe von 589,94 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2011 zu bezahlen.
- XV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2011 in Höhe von 603,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2011 zu bezahlen.
- XVI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2011 in Höhe von 603,29 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
- XVII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2011 in Höhe von 553,70 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2012 zu bezahlen.
- XVIII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die rückständige Jahressonderzahlung für 2011 in Höhe von 928,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.
- XIX. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Januar 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2012 zu bezahlen.
- XX. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Februar 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2012 zu bezahlen.
- XXI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für März 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2012 zu bezahlen.
- XXII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für April 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-

Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2012 zu bezahlen.

- XXIII. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum von Januar 2007 bis April 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
- XXIV. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer XIX. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an die Klägerin verurteilt.
- XXV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Mai 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2012 zu bezahlen.
- XXVI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juni 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2012 zu bezahlen.
- XXVII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Juli 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2012 zu bezahlen.
- XXVIII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für August 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2012 zu bezahlen.
- XXIX. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für September 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2012 zu bezahlen.
- XXX. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum von Januar 2007 bis September 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.
- XXXI. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer XXVIII. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an die Klägerin verurteilt.
- XXXII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Oktober 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2012 zu bezahlen.

XXXIII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für November 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2012 zu bezahlen.

XXXIV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin rückständige Vergütung für Dezember 2012 in Höhe von 564,22 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2013 zu bezahlen.

XXXV. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2012 Abrechnungen des Entgelts in Textform zu erteilen, die Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, insbesondere über Art und Höhe von Zuschlägen, Zulagen, sonstigen Vergütungen, Art und Höhe von Abzügen, Abschlagszahlungen und Vorschüssen enthalten.

XXXVI. Die Beklagte wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen gemäß Klageantrag Ziffer XXXII. nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung erfüllt, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an die Klägerin verurteilt.

Demgegenüber beantragt die Beklagte die Berufung zurückzuweisen und der Klagepartei die weiteren Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagte hält auch im Berufungsverfahren an ihrer Auffassung fest, dass die Deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben sei. Die Beklagte sei im hoheitlichen Bereich tätig und deshalb sei auch die Tätigkeit des Klägers als Lehrer als hoheitlich anzusehen. Des Weiteren seien die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/2010 im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar. Der Erlass dieser Gesetze stelle einen Hoheitsakt des griechischen Staates dar. Wenn ein Staat durch einen Hoheitsakt die von ihm geschuldeten Leistungen kürze und diesen Hoheitsakt sodann außerhalb seines Staatsgebietes vollziehe, dann würde der Grundsatz der Staatsimmunität für Hoheitsakte missachtet, wenn das ausländische, hier das deutsche Gericht den Staat (Griechenland) in einem Zivilprozess dazu verurteile, den Hoheitsakt rückgängig zu machen. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die Auswirkung eines griechischen Gesetzes bzw. einer griechischen Eingriffsnorm und die Rechtsbeziehungen zweier normaler privat-rechtlicher Parteien. Vielmehr sei es hier der griechische Staat, der per Gesetz gerade in diejenigen Arbeitsverhältnisse, die er selbst begründet habe und an denen er selbst beteiligt sei, eingreife. Der konkrete hoheitliche Eingriff, um welchen es gehe, seien die Gesetze selbst. Im Übrigen könnten die beiden genannten griechischen Gesetze – wenn man von einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ausgehe – angewendet werden. Beide Gesetze beträfen inhaltlich das streitgegenständliche Arbeitsver-

hältnis und führten insgesamt zu einer Kürzung der laufenden Bezüge von 20 % (Gesetz Nr. 3833/2010: 12 %; Gesetz Nr. 3845/2010: 8 %) sowie einer Kürzung des Weihnachtsgeldes um 30 %. Auf das Arbeitsverhältnis finde auch der TV-L keine Anwendung. Die Vereinbarung vom 09.04.2008 habe lediglich deklaratorischen und keinen konstitutiven Charakter. Die vorgenommenen Gehaltskürzungen hätten sehr wohl Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt. Die Zuschüsse des Freistaates Bayern würden lediglich 70 % der Gesamtausgaben der Schule decken; den Rest trage die Beklagte. Auch unterliege das Sonderkonto, auf das die Zuschüsse des Freistaates Bayern eingezahlt werden, der Kontrolle des griechischen Rechnungshofes. Außerdem sei die Berechnung der Klagepartei zur Höhe des ihr zustehenden Entgelts selbst bei Anwendbarkeit des TV-L nicht nachvollziehbar. Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

B.

Die Berufung der Klagepartei ist im Wesentlichen begründet. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für den vorliegenden Rechtsstreit eröffnet. Auf das Arbeitsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Klägerin hat Anspruch auf die von ihr geltend gemachte

Vergütung in Anlehnung an den TV-L sowie auf Erteilung von monatlichen Abrechnungen ab April 2010. Die von der Beklagten zur Rechtfertigung der Entgeltkürzung vorgelegten griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 finden auf den Arbeitsvertrag nicht unmittelbar Anwendung. Eine materiellrechtliche Berücksichtigung scheitert im vorliegenden Fall daran, dass die Beklagte nicht den im deutschen Recht vorgesehenen Weg der Änderungskündigung gegangen ist.

I. Die in der Berufungsinstanz vorgenommenen Klageerweiterungen sind nach §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 525, 264 ZPO zulässig. Sie betreffen Entgeltdifferenzen und Ansprüche auf Erteilung von Abrechnungen für weitere Monate auf der Basis derselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen.

II. Die Klage ist insgesamt zulässig.

1. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin keine Staatenimmunität.

a. Nach § 20 Abs. 2 GVG i.V.m. dem als Bundesrecht geltenden Allgemeinen Völkergelehrtheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, wenn ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüfen würde (vgl. BVerfG 06.12.2006 - 2 BvM 9/03 - zu C II 2 a der Gründe, BVerfGE 117, 141; BAG 25.04.2013 - 2 AZR 110/12 - Rn. 14; BAG 10.04.2013 - 5 AZR 78/12 - Rn. 14; BAG 14.04.2013 - 3 AZB 5/12 - Rn. 14 m.w.N.).

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nach der Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es

kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen. Stets hoheitlich ist lediglich das staatliche Handeln, das dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Dazu gehören die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 15; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 15; BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 – Rn. 15 f. m.w.N.).

Geht es – wie hier – um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis, kommt es grundsätzlich darauf an, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Natur nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind; entscheidend ist der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 15; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 16; BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 – Rn. 17 m.w.N.; 15. Februar 2005 – 9 AZR 116/04 – zu A I 2 b der Gründe m.w.N.), sowie ihr – bestehender oder nicht bestehender – Zusammenhang mit den diplomatischen und konsularischen Aufgaben (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 15).

b. Nach diesen Grundsätzen ist die beklagte Republik Griechenland im Streitfall nicht wegen ihrer Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Die Klägerin nimmt als Lehrerin an der Griechischen Schule in N... keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

aa. Es kann dahinstehen, ob griechisches Recht die Tätigkeit eines Lehrers an einer Schule in Griechenland als hoheitliche Tätigkeit einstuft. Nach dem für die Beurteilung der Tätigkeit der Klägerin auf deutschem Hoheitsgebiet allein maßgeblichen deutschen Recht nehmen Lehrer nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr, deren Ausübung nach Art. 33 Abs. 4 GG regelmäßig Beamten vorbehalten ist (BVerfG 19.09.2007 – 2 BvF 3/02 – zu C I 2 c der Gründe, BVerfGE 119, 247; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 19; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12 – Rn. 18; BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 – Rn. 20). Innerstaatlich sind auch an öffentlichen Schulen zahlreiche Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis tätig.

Auch der EuGH hat bereits 1993 im Rahmen der Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27.09.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) darauf hingewiesen, dass ein Lehrer selbst dann keine hoheitliche Tätigkeit ausübt, wenn er Schüler benotet und an der Entscheidung über ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse mitwirkt (EuGH 21.04.1993 – C-172/91 Rn. 24 – „Sonntag“ unter Verweis auf Urteil vom 03.06.1986 Rechtssache 66/85, Rn. 28 – „Lawrie-Blum“). Im Hinblick auf Art. 1 EuGVÜ hat es der EuGH (a.a.O. Rn. 25) als bedeutungslos angesehen, wenn das innerstaatliche Recht, aus dem der betreffende Lehrer stammt, die Aufsicht dieses Lehrers über seine Schüler als hoheitliche Tätigkeit einstuft.

bb. Die Lehrtätigkeit der Klägerin wird nicht deshalb zu einer hoheitlichen Aufgabe, weil die beklagte Republik Griechenland Schulträger ist.

Bei der griechischen Schule in N..., an der die Klägerin als Lehrerin tätig ist, handelt es sich gemäß Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG um eine refinanzierte Ersatzschule i.S.d. Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG, die einer besonders ausgestalteten Aufsicht durch den deutschen Staat unterliegt.

Nach Art. 7 Abs. 1 GG obliegt die Aufsicht über das gesamte Schulwesen und damit auch über das verfassungsrechtlich durch Art. 7 Abs. 4 GG geschützte Privatschulwesen dem deutschen Staat (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22 m.w.N.). Die Reichweite der staatlichen Aufsicht ist zwar durch die besondere Freiheitsgewährung des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ihrerseits eingeschränkt (vgl. Robbers in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 7 Abs. 4 Rn. 204). Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unter den dort genannten Voraussetzungen unter Absage an ein staatliches Schulmonopol die Freiheit, Privatschulen zu errichten. Kennzeichnend für die Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte. Allerdings ist das Recht zur Errichtung von Ersatzschulen durch den Vorbehalt staatlicher Genehmigung beschränkt (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22; vgl. BVerfG 08.06.2011 - 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09 - Rn. 15). Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG bedürfen private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen der Genehmigung des Staa-

tes, sie unterstehen zudem den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG schützt die Vielfalt der Formen und Inhalte, in denen Schule sich darstellen kann; das Genehmigungserfordernis hat den Sinn, die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 22 m.w.N.; vgl. BVerfG 08.06.2011 - 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09 – a.a.O.).

Dementsprechend bestimmt Art. 92 Abs. 1 BayEUG, dass Ersatzschulen, d.h. private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen (Art. 91 BayEUG), nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen. Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Dabei ist nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule nur dann genügend gesichert, wenn über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind, die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht (BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 23 m.w.N.).

Aufgrund dieser Vorgaben des deutschen nationalen Rechts kann die beklagte Republik Griechenland ihren durch Art. 16 Abs. 2 der griechischen Verfassung zugewiesenen Bildungsauftrag nicht autonom, sondern von vornherein nur im Rahmen der Beschränkungen des Art. 7 Abs. 4 GG wahrnehmen. Insbesondere ist sie in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte nicht frei (BAG vom 14.02.2013 – 3 AZB 5/12, Rn. 24). Deshalb ist das Betreiben der griechischen Schule in N... und die Tätigkeit der dort unterrichtenden angestellten Lehrkräfte nicht dem hoheitlichen Handeln der Beklagten zuzuordnen (vgl. BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 19; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12, Rn. 20).

cc. Die Staatenimmunität folgt auch nicht daraus, dass die beklagte Republik Griechenland ihre Gesetze 3833/2010 und 3845/10 in Deutschland umsetzt. Zwar ist richtig, dass die Gesetzgebung zum Kernbereich hoheitlichen Handelns gehört. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Gesetzgebungshoheit der Beklagten oder das wirksame Zustandekommen der griechischen Gesetze. Es geht um die Frage ob und auf welche Weise griechisches Recht im vorliegenden Fall außerhalb des eigenen Staatsgebiets zur Anwendung kommt. Dies bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts und ist keine Frage der Staatenimmunität.

Die Staatenimmunität der Beklagten kann auch nicht – wie allerdings die Beklagte meint - daraus abgeleitet werden, dass sie mit den Gesetzen 3833/2010 und 3845/2010 etwa Steuern erhöht hätte und das Steuerrecht eines ausländischen Staates dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen wäre (so BAG 04.05.1983 – 5 AZR 613/80; offengelassen: BAG 14.02.2013 – 3 AZB 5/12 – Rn. 26). Denn die Beklagte hat mit diesen Gesetzen keine Steuern, also Abzüge, vom (Brutto-)Einkommen der Klägerin erhoben, sondern das Bruttoentgelt selbst unter ausdrücklichem Eingriff in Arbeits- und Tarifverträge gesenkt. Wäre eine Steuererhebung gewollt gewesen, wäre das Bruttoeinkommen nicht gesenkt, sondern beibehalten worden.

dd. Diese Auffassung stimmt auch mit dem UN-Übereinkommen zur Staatenimmunität vom 02.12.2004 – Resolution 59/38 überein. Nach Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf

Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag bezieht, dem zufolge die Arbeit ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates geleistet wird bzw. zu leisten ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Zwar sind in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens auch Ausnahmen vorgesehen. Diese liegen jedoch ersichtlich nicht vor. Insbesondere gilt Art. 11 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens nicht, da die Klägerin nicht – wie es dort heißt – eingestellt wurde, um bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt zu erfüllen. Die Klägerin ist zur Ausübung des Lehrberufes eingestellt worden. Dies stellt keine hoheitliche Tätigkeit dar (s.o.).

Das UN-Übereinkommen ist zwar noch nicht in Kraft, da es mindestens von 30 Staaten ratifiziert worden sein muss, es gegenwärtig (Stand 05.10.2013) aber nur 14 Staaten ratifiziert haben, darunter weder Deutschland noch Griechenland (Quelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten: http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data91/e_99992691.html; vgl. auch Zöller/Lückemann 29. Aufl. ZPO § 20 GVG Rn. 5). Allerdings zählt das UN-Übereinkommen zum Völkergewohnheitsrecht selbst dann, wenn der betroffene Staat diese Konvention nicht ratifiziert hat, es sei denn, er hat dem widersprochen (EGMR 29.06.2011 – 34869/05, Rn. 57, Sabeh El Leil/Frankreich). Sollte Deutschland als der betroffene Staat nicht widersprochen haben, dürfte – ohne dass es darauf ankäme (s.o. unter aa. – cc.) – das Übereinkommen über Art. 25 GG zur Anwendung kommen.

c. Nach alledem hat das erkennende Gericht keine Zweifel, dass sich die Beklagte im vorliegenden Fall nach den Regeln des Völkerrechts nicht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen kann. Nur bei solchen Zweifeln hätte das Gericht das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG vorlegen müssen (MüKoZPO/Zimmermann 4. Aufl. 2013 § 20 GVG, Rn. 8).

2. Andere Zulässigkeitshindernisse bestehen – auch nach dem Vorbringen der Beklagten – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Nr. 2 a) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll-

streckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Gewöhnlicher Arbeitsort der Klägerin ist N.... Der für die Anwendung der EuGVVO erforderliche Auslandsbezug ergibt sich daraus, dass die Beklagte ein ausländischer Staat ohne „Sitz“ im Inland ist (BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 Rn. 21 f.; BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12, Rn. 21).

III. Die Klage ist zum großen Teil begründet.

Der Klägerin stehen die begehrten Entgeltzahlungen nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen i.V.m. § 611 Abs. 1 BGB zu. Die Ansprüche auf Erteilung monatlicher Abrechnungen folgen aus § 108 Abs. 1 GewO. Für die Monate vor April 2010 sind die Abrechnungen jedoch wegen Eingreifens der Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu erteilen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Das folgt allerdings nicht aus Art. 8 VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Nach ihrem Art. 28 wird die Verordnung erst auf Verträge angewandt, die ab dem 17. Dezember 2009 geschlossen worden sind. Im Streitfall ist das anwendbare Recht deshalb noch nach den Art. 27 ff. EGBGB zu ermitteln.

Nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Ist die Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, muss sie sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Das ist vorliegend der Fall. Die Parteien haben ihr Arbeitsverhältnis nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen an deutsche Tarifverträge angelehnt. Diese konkludent getroffene Rechtswahl entspricht auch den Anforderungen des Art. 30 EGBGB. Danach unterliegt ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich seine Arbeiten verrichtet (Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Arbeitsort der Klägerin ist ausschließlich die Griechische Schule in N... (vgl. BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12, Rn. 24; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 27).

2. Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses insgesamt bestimmt sich auf Grund der arbeitsvertraglichen Verweisung nunmehr nach dem TV-L und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen, nicht mehr nach dem BAT. Dies folgt bereits aus § 1 des Arbeitsvertrags vom 12.09.1983 (Bl. 5 – 6 d.A.). Danach lehnt sich das Arbeitsverhältnis an den BAT vom 23.02.1961 an. Für den Bereich der von der Beklagten betriebenen und vom Freistaat Bayern genehmigten Ersatzschule führt diese arbeitsvertragliche Formulierung im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu einer Anwendung der am 01.11.2006 in Kraft getretenen TV-L bzw. TVÜ-L (st. Rspr. vgl. BAG 20.03.2013 – 4 AZR 486/11 – Rn. 12; BAG 03.07.2013 – 4 AZR 41/12). Dies haben auch die Parteien selbst mit der Nachtragsvereinbarung vom 09.04.2008 (Bl. 7 d.A.) deutlich gemacht. Da sich somit die Geltung des TV-L bereits aus dem ursprünglichen Arbeitsvertrag ergibt, kann dahingestellt bleiben, ob die Nachtragsvereinbarung konstitutiven oder deklaratorischen Charakter hat.

3. Dass die Parteien insbesondere hinsichtlich der Vergütung eine Dynamisierung entsprechend der tariflichen Regelungen vereinbart haben, ergibt sich zudem noch daraus, dass im Arbeitsvertrag (§ 3) die damalige Vergütungsgruppe nach BAT ausdrücklich genannt wurde. Ebenso sollten nach § 3 des Arbeitsvertrags für die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation die entsprechenden Bestimmungen des BAT in der jeweils gültigen Form, sei es dem Grunde wie der Höhe nach gelten.

Für die „Weihnachtszuwendung“ ist die Dynamisierung somit sogar gesondert vereinbart. Die Beklagte kann sich insoweit nicht darauf zurückziehen, dass sich der Arbeitsvertrag lediglich an den BAT bzw. den TV-L anlehne. Die im Arbeitsvertrag enthaltene Formulierung „in Anlehnung an den Tarifvertrag“ enthält nämlich keine Einschränkung, sondern verdeutlicht nur zusätzlich, dass die Beklagte als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin auf ein intern von ihr praktiziertes System verweist (BAG 13.02.2013 – 5 AZR 2/12; BAG 17.11.2011 – 5 AZR 409/10 – Rn. 13 m.w.N.; BAG 10.11.2010 – 5 AZR 633/09, wo die Klägerin laut Arbeitsvertrag „eine Vergütung in Anlehnung an den BAT (Bund/Länder) nach Vergütungsgruppe VII“ erhielt). Diese Interpretation steht auch im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für die Bezahlung der Lehrkräfte für genehmigte Ersatzschulen. Nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG dürfen die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben.

4. Die Zahlungsanträge sind zum großen Teil begründet.

a. Die Klägerin hat die Höhe der ihr jeweils monatlich zustehenden Vergütungen (ab Oktober 2009 bis März 2010: 3.595,42 € unter der Reduzierung der Arbeitszeit der Klägerin auf 25/28,5 Stunden schlüssig vorgetragen.

Im Rahmen einer weiteren Tariflohnerhöhung ab März 2010 erhöhte sich die Vergütung um 1,2 % auf 3.638,56 €. Im Rahmen einer weiteren tariflichen Loohnerhöhung im April 2011 um weitere 1,5 % auf 3.693,14 €. Die Klägerin hat auch vorgetragen, dass mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 sich die Arbeitszeit der Klägerin von 25/28,5 Wochenstunden auf 26/28 Wochenstunden geändert habe. Somit habe sich die Vergütung um 260,30 € auf 3.909,44 € erhöht. Infolge einer weiteren tariflichen Loohnerhöhung ab Januar 2012 um 1,9 % habe sich die Vergütung auf insgesamt 4.000,73 € erhöht.

Die Klägerin hat somit im Einzelnen ihre Entgeltentwicklung seit Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgezeigt. Dies gilt insbesondere für die jeweilige Eingruppierung nach BAT und anschließend nach TV-L und die Leistungen nach TVÜ-L, die tariflichen Entgeltsteigerungen, die gezahlten Zuschläge, die Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen. Sie hat weiterhin dargelegt, dass die Beklagte bis August 2010 die jeweiligen tariflichen Regelungen zur Anwendung gebracht hat. Diesen auch der Höhe nach detaillierten Ausführungen der Klägerin ist die Beklagte lediglich mit der Behauptung entgegengetreten, dass die Beträge der Höhe nach nicht nachvollziehbar seien. Es ist nicht ausreichend. Angesichts des detaillierten Vortrags der Klägerin hätte die Beklagte, die ja selbst die gezahlten Entgelte, allerdings ohne Abrechnungen zu erteilen, ermittelt hat, im Einzelnen vortragen müssen, an welcher Stelle sie den Vortrag der Klägerin für fehlerhaft hält. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin in Anwendung des TV-L und des TVÜ-L gemäß der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu Recht eine Vergütung einschließlich Zulagen ab Oktober 2009 in Höhe von 3.595,42 € und ab März 2010 in Höhe von 3.638,56 € brutto sowie entsprechend höherer Beträge unter Berücksichtigung der bis Dezember 2012 zu berücksichtigenden Loherhöhungen zu erhalten hat.

aa. Das Entgelt unterlag somit nach den vertraglichen Abreden auch der Dynamisierung entsprechend der jeweiligen Tarifabschlüsse. In der Tarifrunde 2011 einigten sich die Tarifvertragsparteien am 10.03.2011 auf eine prozentuale Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2011 um 1,5 % und ab 01.01.2012 um weitere 1,9 % sowie anschließend 17,00 €. Ausgehend von dem der Klägerin ab März 2010 unstreitig nach Tarif geschuldeten Vergütung von 3.638,56 € brutto ergibt sich ab 01.04.2011 ein Betrag von 3.693,14 € brutto, ab September 2011 in Höhe von 3.909,47 € brutto und ab 01.01.2012, 4.000,73 € brutto.

Diese Beträge legt die Klägerin ihren Berechnungen zu Grunde.

bb. Auch die Höhe der Jahressonderzahlungen 2010 bis 2012 hat die Klägerin schlüssig vorgetragen. Nach § 20 TV-L erhalten Beschäftigte im Tarifgebiet West 80 % des durchschnittlichen Bruttoentgelts der Monate Juli bis September. Für das Jahr 2010 hat die Beklagte nach dem Vortrag der Klägerin eine Jahressonderzahlung i.H.v. wesentlich 2.060,90 € brutto bezahlt. Im Jahr 2010 ergibt sich somit eine Differenzzahlung von 849,95 € brutto, für das Jahr 2011 rechnet sich ein Betrag von 928,25 € und für die Jahressonderzahlung 2012 ein Betrag von 1.939,68 € brutto.

b. Die Beklagte war nicht berechtigt, die der Klägerin zustehende, sich aus der Anwendung der arbeitsvertraglich in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ergebende Vergütung ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu kürzen. Ein Widerrufsvorbehalt ist nicht vereinbart. Insbesondere können auch die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 nicht als Rechtsgrundlage für die vorgenommenen Kürzungen herangezogen werden.

aa. Die Beklagte hat sich den Widerruf der Höhe der streitigen Entgeltbestandteile (laufendes Entgelt und Jahressonderzahlung) arbeitsvertraglich nicht vorbehalten. Weder im Arbeitsvertrag noch in den in Bezug genommenen tariflichen Regelungen findet sich eine entsprechende Vereinbarung. Ein solcher Vorbehalt kann auch nicht der arbeitsvertraglichen Formulierung, dass sich das Arbeitsverhältnis an den BAT bzw. den TV-L anlehne, entnommen werden. „Anlehnung“ bedeutet hier lediglich die zusätzliche Verdeutlichung, dass die Beklagte als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin auf ein intern von ihr praktiziertes System verweist (s.o.). Außerdem handelt es sich bei der arbeitsvertragli-

chen Verweisungsklausel schon nach dem äußeren Erscheinungsbild (vgl. hierzu BAG 15.05.2013 – 10 AZR 325/ 12 – Rn. 17 m.w.N.) um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die auch in einer Vielzahl von Fällen so verwandt wurde (§ 305 Abs. 1 BGB). Deshalb gingen, so denn überhaupt Zweifel bestünden, diese nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders, also der Beklagten. Anhaltspunkte für eine konkludente Vereinbarung eines Widerrufsrechts sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat sich die Beklagte auf ein arbeitsvertraglich vereinbartes Widerrufsrecht auch nicht berufen.

bb. Die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 haben den Inhalt der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nicht geändert. Ihnen kommt keine unmittelbare Wirkung in Bezug auf den Arbeitsvertrag der Parteien zu. Dazu bedurfte es im vorliegenden Fall nicht der Zuhilfenahme eines völker- und staatsrechtlichen Rechtsgutachtens, wie vom BAG für erwägenswert gehalten (vgl. BAG 10.04.2013 – 5 AZR 78/12; BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/12 – Rn. 29).

(1) Bei Fällen mit Auslandsberührung bestimmen sich die anwendbaren Rechtsnormen nach den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR). Ebensowenig wie für die Kenntnisverschaffung des in deutsches Recht nach Art. 25 GG transformierten Völkerrechts und des EU-Rechts ermöglicht § 293 ZPO die Kenntnisverschaffung über das deutsche IPR durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, dessen Kosten die Parteien zu tragen hätten (Zöller/Geimer 29. Aufl. § 293 ZPO Rn. 1 m.w.N.; MüKoBGB/Sonnenberger 5. Aufl. 2010 EGBGB Einleitung Rn. 618 m.w.N.). Anderes würde – soweit im vorliegenden Fall relevant – nur für die Ermittlung ausländischen Rechts gelten, als für das in keinem Teil Deutschlands geltende Recht, hier das griechische Recht.

(2) Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet auf Grund der von den Parteien getroffenen Rechtswahl (Art. 27 Abs. 1 EGBGB) deutsches Recht Anwendung (s.o.). Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit der griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 auf-

grund einer Rechtswahl oder nach dem im Streitzeitraum geltenden Art. 30 EGBGB (vgl. jetzt Art. 8 Rom-I-VO) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(3) Die unmittelbare Anwendbarkeit der griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 folgt auch nicht aus anderen Vorschriften.

Art. 9 Abs. 3 ROM-I-VO ist wegen Art. 28 ROM-I-VO nicht anwendbar, da der vorliegende Arbeitsvertrag vor dem 17.12.2009 geschlossen wurde. Außerdem lägen dessen Voraussetzungen nicht vor. Zwar könnte es sich bei den griechischen Gesetzen 3833/2010 und 3845/10 um sog. Eingriffsnormen handeln, also um zwingende Vorschriften, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie auf alle in Betracht kommenden Sachverhalte angewendet werden müssen (Art. 9 Abs. 1 ROM-I-VO). Hierfür spricht, dass beide Gesetze der Abwendung des Staatsbankrotts Griechenlands und der Erfüllung internationaler Vorgaben dienen und zu diesem Zweck auch Arbeits- und Tarifverträgen vorgehen sollen. Allerdings könnten nach Art. 9 Abs. 3 ROM-I-VO Eingriffsnormen ausländischer Staaten nur dann Berücksichtigung finden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen in diesem Staat – hier also in Griechenland – erfüllt wurden oder zu erfüllen sind. Beides ist nicht der Fall, das Arbeitsverhältnis der Parteien ist in Deutschland zu erfüllen.

Vor In-Kraft-Treten der ROM-I-VO musste eine ausländische Eingriffsnorm, die vertragliche Bestimmungen eines nach deutschem Recht zu beurteilenden Vertrags für unwirksam erklärt bzw. einseitig ändert, nach den Bestimmungen der Art. 27 ff EGBGB jedoch nicht beachtet werden. Denn Deutschland hatte zur Vorgängerregelung des Art. 7 EVÜ von dem in Art. 22 Abs. 1 lit. a EVÜ vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht (Palandt/Thorn BGB 72. Aufl. Art. 9 ROM I (IPR) Rn. 11).

Im Übrigen würde das zwingende ausländische Recht das deutsche Vertragsstatut nur verdrängen, soweit dies unbedingt erforderlich wäre (MüKoBGB/Martiny 5. Aufl. Art. 9 ROM-I-VO Rn. 52). Dies wäre wegen der nach deutschem Recht möglichen Änderungskündigung aber nicht der Fall (s.u.).

cc. Die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 führen im vorliegenden Fall auch nicht im Rahmen der Anwendung deutschen Rechts zu einer Kürzung der Vergütung der Klägerin. Hierfür hätte die Beklagte den Weg der im deutschen Recht vorgesehenen Änderungskündigung (§ 2 KSchG oder § 626 BGB) gehen müssen.

(1) Allerdings ist insbesondere in der Rechtsprechung anerkannt, dass ausländische Eingriffsnormen, die nach dem Internationalen Privatrecht nicht unmittelbar zu Anwendung kommen, Tatbestandswirkungen im Rahmen des Schuldstatuts (hier dem deutschen Recht) entfalten können (MüKoBGB/Martiny 5. Aufl. Art. 9 ROM-I-VO Rn. 45 m.w.N.; OLG Frankfurt 09.05.2011 – 23 U 30/10 – Rn. 34 zit. nach Juris m.w.N.; vgl. auch Ellger in Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts Band I Stichwort: Eingriffsnorm S. 374), wenn sie mit deutschen Interessen kompatibel sind (vgl. Staudinger/Magnus, Kommentar zum BGB 12. Aufl. Art. 34 EGBGB Rn 115 ff zur Theorie der Sonderanknüpfung). Als zivilrechtliche Einfallstore kommen § 138 BGB, die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), das Leistungsstörungenrecht (insb. § 275 BGB) und § 826 BGB in Betracht (vgl. z. B. BGH 22.06.1972 – II ZR 113/70 - nigerianische Masken; BGH 08.05.1985 - IVa ZR 138/83 – Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen; BGH 08.02.1984 – VIII ZR 254/82 – iranischer Bierlieferungsvertrag).

Zu Gunsten der Beklagten kann unterstellt werden, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 Eingriffsnormen sind und nach griechischem Recht auch in den vorliegenden Arbeitsvertrag, der sich nach deutschem Recht richtet, eingreifen wollen, um den Staatsbankrott Griechenlands zu verhindern und die Auflagen der internationalen Geldgeber zu erfüllen. Es bedarf deshalb keiner Klärung durch ein Sachverständigengutachten, ob etwa das Gesetz 3833/10 nach griechischem Recht nur den weiteren öffentlichen Sektor (so der Kläger), zu dem die Klägerin nicht gehöre, oder die gesamte öffentliche Hand (so die Beklagte) betrifft. Das erkennende Gericht geht auch davon aus, dass die mit den genannten Gesetzen verbundenen Kürzungen auch im Interesse Deutschlands liegen. Vor diesem Hintergrund unterstellt das erkennende Gericht zu Gunsten der Beklagten auch, dass die beiden griechischen Gesetze im Rahmen des deutschen Rechts Berücksichtigung finden können.

(2) Das deutsche Recht sieht auf der Rechtsfolgenseite jedoch keine (teilweise) Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung der Parteien vor.

Die durch die griechischen Gesetze verfügte Entgeltkürzung führt nicht zu einer (Teil-)Nichtigkeit der Vergütungsabrede. § 134 BGB findet bei Verstößen gegen eine ausländische Rechtsordnung keine Anwendung, weil die Verbotsnorm im Inland nicht unmittelbar verbindlich ist (MüKoBGB/Martiny a.a.O. Rn 47. m.w.N.; BGH 22.06.1972 – II ZR 113/70 - nigerianische Masken; BGH 08.05.1985 - IVa ZR 138/83 – Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen; OLG Frankfurt 09.05.2011 – 23 U 30/10 – Rn. 34, zit. nach Juris m.w.N.).

Dass die Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung im vorliegenden Fall sittenwidrig nach § 138 BGB sein könnte, ist nicht erkennbar. Hiergegen spricht bereits, dass Art. 97 Abs. 1 BayEUG im Einklang mit Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG und Art. 134 Abs. 2 Bayerische Verfassung verlangt, dass die Vergütungen der Lehrkräfte an staatlich genehmigten Ersatzschulen nicht wesentlich hinter denen der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen zurückbleiben.

Das erkennende Gericht vermag in der vom griechischen Staat verfügten Kürzung der Entgelte auch kein Leistungshindernis erkennen, das nach § 275 BGB zu einem Wegfall der Leistungspflicht führen könnte. Zwar könnte man vorliegend daran denken, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 es der Beklagten rechtlich unmöglich machen, die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu zahlen. Allerdings findet § 275 BGB auf Geldforderungen keine Anwendung (MüKoBGB/Ernst 6. Aufl. § 275 BGB Rn. 13 m.w.N.). Die Anwendung des § 275 BGB entspräche auch nicht den Interessen der Beklagten. Denn dann könnten der Klägerin auch Gegenrechte (Zurückbehaltungsrecht, Vertragsbeendigung, Schadensersatz) zustehen. Ziel der Beklagten ist jedoch, die einseitige Kürzung der Entgelte durch eine Vertragsänderung ohne Gegenrechte auszulösen. Sie will das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung verändern und nicht – auch nicht über mögliche Gegenrechte – beibehalten.

(3) Auch die Regeln über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) können im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Zwar ist das erken-

nende Gericht der Ansicht, dass die griechischen Gesetze 3833/2010 und 3845/10 – wenn sie denn den vorliegenden Fall einer Lehrkraft einer griechischen Schule in Deutschland mit einem Arbeitsvertrag nach deutschem Recht überhaupt regeln wollen – möglicherweise die Geschäftsgrundlage für die bisherige Vergütungshöhe entzogen haben.

Ob die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB hier vorliegen, muss jedoch offenbleiben. Denn nach deutschem Recht ist das Kündigungsrecht bei Arbeitsverträgen gegenüber einer Anpassung nach § 313 BGB *lex specialis* (BAG 08.10.2009 – 2 AZR 235/08 – Rn. 32; BAG 12.01.2006 – 2 AZR 126/05 – Rn. 29). Das bedeutet nicht, dass Tatbestände, die für eine Störung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage herangezogen werden könnten, in kündigungsrechtlicher Hinsicht außer Betracht bleiben müssten. Derartige Sachverhalte sind aber im Rahmen der §§ 2, 1 KSchG (BAG 08.10.2009 a.a.O.) oder § 626 BGB zu würdigen.

Hieran ändert auch der internationale Druck über die Troika und das Ziel der Verhinderung des Staatsbankrotts nichts. Denn der mit deutschem Recht in Einklang stehende grundsätzliche Weg der ggf. außerordentlichen Änderungskündigung hätte der Beklagten grundsätzlich freigestanden (vgl. auch die Hinweise in BAG 25.04.2013 – 2 AZR 110/09 – Rn 38: „Einschätzungsprärogative“ des griechischen Parlamentes).

Eine Änderungskündigung hat die Beklagte aber für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht ausgesprochen.

Es bedurfte daher auch nicht der Klärung, ob die vorgenommene Entgeltkürzung überhaupt Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt hat, was zwischen den Parteien streitig ist.

c. Die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L hat die Klägerin mit dem Schreiben vom 28.10.2010, den weiteren Geltendmachungsschreiben und den jeweiligen Klageerweiterungen gewahrt.

d. Die Entgeltzahlungen sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig. Dementsprechend hat die Beklagte die Entgeltdifferenzen ab dem ersten Tag des Folgemonats mit fünf Prozentpunkten – wie von der Klägerin beantragt - zu verzinsen (§§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB). Für den für den Monat Oktober 2010 geltend gemachten Differenzbetrag beginnt die Zinspflicht jedoch erst ab 01.12.2010, da das Entgelt zunächst vollständig zur Auszahlung kam und die Kürzung erst im Rahmen der Entgeltzahlung für November 2010 vorgenommen wurde. Die Jahressonderzahlung ist mit dem Entgelt für November des jeweiligen Jahres fällig und daher, wie von der Klägerin beantragt, jeweils ab dem 01.12. zu verzinsen, § 286 Abs. 2 Nr. 1, § 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 20 Abs. 5 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L.

5. Die Klage ist hinsichtlich der Erteilung der Abrechnungen der Entgeltzahlungen für die Monate ab April 2010 begründet, für die Zeit davor unbegründet.

a. Nach § 108 Abs. 1 GewO ist dem Arbeitnehmer bei der Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen und Vorschüsse erforderlich. § 108 GewO findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien auf Grund der von ihnen getroffenen Rechtswahl Anwendung.

b. Die Klägerin kann allerdings für die Zeit von Januar 2007 bis März 2010 keine Abrechnungen mehr verlangen. Für diese Zeit ist der Anspruch nach § 37 TV-L, der eine sechsmonatige Frist zur Geltendmachung für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis normiert, wobei die einmalige Geltendmachung genügt, verfallen. Fällig ist der Abrechnungsanspruch jeweils mit der Entgeltzahlung. Diese wiederum ist am letzten Tag des laufenden Kalendermonats fällig. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Beklagte die Entgeltzahlungen verspätet vorgenommen hätte. Die Klägerin hat die Abrechnungsansprüche jedoch erst mit Schreiben vom 28.10.2010 geltend gemacht.

c. Der Anspruch für die Zeit ab April 2010 ist auch nicht für die Monate entfallen, in denen sich keine Änderungen gegenüber dem Vormonat ergeben haben. Denn der Anspruch auf Erteilung einer Entgeltabrechnung entfällt nach § 108 Abs. 2 GewO nur dann, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben. Bisher hat die Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum aber überhaupt keine Abrechnung erteilt.

d. Die Beklagte hat der Klägerin bisher nie den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GewO genügende Lohnabrechnungen erteilt, so dass dieser Anspruch für jeden einzelnen Monat der Entgeltzahlung ab April 2010 noch besteht.

e. Die in Ziffer 4 des Urteils ausgesprochene Entschädigungspflicht beruht auf § 61 Abs. 2 ArbGG. Das Gericht hielt eine Entschädigung von 50,- € pro nicht erteilter Abrechnung für angemessen. Die Bedeutung ordnungsgemäßer Abrechnungen wird im vorliegenden Fall gerade daran deutlich, dass die Beklagte pauschal die Zusammensetzung des Entgelts der Klägerin bestritten hat und dieser daher selbst die Zusammensetzung rekonstruieren musste.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Soweit in der Berufungsinstanz der Anspruch auf Lohnabrechnungen für die Monate Januar 2007 bis Mai 2010 abgewiesen wurde, ist die Zuvielforderung gemäß § 92 Abs. 2 ZPO nicht geringfügig, dass sie bei der Kostenentscheidung unter Berücksichtigung eines Streitwertes von 50,-- € für die Lohnabrechnung mit einem Anteil der von der Beklagten zu tragenden Kosten in Höhe von 10 % zu berücksichtigen war. Der Gesamtstreitwert des Berufungsverfahrens beträgt 22.646,05 €.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Fallenbacher
ehrenamtlicher Richter

Friedel
ehrenamtlicher Richter